



*Ablauf der Referendumsfrist: 20. Januar 2022*

---

## **Bundesbeschluss**

**über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624  
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

vom 1. Oktober 2021

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. August 2020<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Notenaustausch vom 13. Dezember 2019<sup>3</sup> zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu unterrichten.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2020 7105

<sup>3</sup> AS ...; BBl 2020 7191

<sup>4</sup> SR 0.362.31

**Art. 2**

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang.

Ständerat, 1. Oktober 2021

Der Präsident: Alex Kuprecht  
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 1. Oktober 2021

Der Präsident: Andreas Aebi  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 12. Oktober 2021

Ablauf der Referendumsfrist: 20. Januar 2022

*Anhang*  
(Art. 2)

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>5</sup>

*Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Der Bund arbeitet mit der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Agentur der Europäischen Union zusammen. Diese Zusammenarbeit beinhaltet namentlich die Erarbeitung von Planungsinstrumenten gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896<sup>6</sup> zuhanden der Agentur.

*Art. 71 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das EJPD kann bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1, insbesondere Buchstaben a und b, mit der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Europäischen Agentur zusammenarbeiten.

*Art. 71a Abs. 1*

<sup>1</sup> Das SEM und die Kantone wirken gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896<sup>7</sup> bei internationalen Rückführungseinsätzen mit; sie stellen das notwendige Personal zur Verfügung. Der Bund gewährt den Kantonen Abteilungen für diese Einsätze. Der Bundesrat regelt die Höhe und die Modalitäten der Abteilungen.

*Art. 109f Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Das Informationssystem dient:

- d. der Übermittlung von Statistiken und von Personendaten nach Artikel 105 Absatz 2 an die für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständige Agentur der Europäischen Union gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896<sup>8</sup>.

<sup>5</sup> SR 142.20

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, Fassung gemäss ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

<sup>7</sup> Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup>

<sup>8</sup> Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup>

*Art. 111a Sachüberschrift und Abs. 2*

Datenbekanntgabe

<sup>2</sup> Das SEM übermittelt der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Europäischen Agentur Personendaten nach Artikel 105 Absatz 2, sofern diese die Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1896<sup>9</sup> benötigt. Diese Bekanntgabe wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.

**2. Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004<sup>10</sup> über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und an Dublin**

*Art. 1 Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>3bis</sup> Die von der Schweiz an die Agentur für die Europäische Grenz- und Küstenwache zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen dürfen nicht zu Lasten des nationalen Grenzschutzes gehen.

**3. Zollgesetz vom 18. März 2005<sup>11</sup>**

*Art. 92a* Zuständigkeiten für Einsätze in der Schweiz

<sup>1</sup> Der Bundesrat ist zuständig für die Genehmigung der mit der Agentur der Europäischen Grenz- und Küstenwache jährlich verhandelten, unbewaffneten Einsätze von ausländischen Grenzschutzexpertinnen und -experten von bis zu sechs Monaten an den Schengen-Aussengrenzen der Schweiz.

<sup>2</sup> Die Bundesversammlung ist zuständig für die Genehmigung von Einsätzen, die länger als sechs Monate oder bewaffnet erfolgen. In dringenden Fällen kann der Bundesrat die Genehmigung der Bundesversammlung nachträglich einholen. Er konsultiert vorgängig die Aussenpolitischen und die Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte und die betroffenen Kantone.

<sup>9</sup> Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup>

<sup>10</sup> SR 362

<sup>11</sup> SR 631.0